

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWGNovelle Seveso III); **Regierungsvorlage - Stellungnahme**

Datum	3. Mai 2017
Zahl	01-VD-BG-8819/3-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An
1. das Präsidium des Nationalrates
2. die Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Zu der mit Note des Bundeskanzleramtes vom 3. Mai 2017, GZ 633 755/1-V/2/a/17, übermittelten Regierungsvorlage wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 9 Z 5):

In § 2 Abs. 9 Z 5 werden als „benachbarte Betriebe“ nicht, wie in der GewO, nur andere Seveso-Betriebe, sondern offenbar alle Arten von Betrieben umfasst.

Bedenklicherweise könnte es dadurch bei Prüfungen auf Domino-Effekte durch mögliche gegenseitige Beeinflussungen zu einer Potenzierung der Anzahl der in Frage kommenden Nachbarbetriebe, die beurteilt werden müssten, kommen. Gleichzeitig ist es aber gerade Absicht der Einführung eines eigenen Seveso-Regimes, jene Betriebe durch Schwellenwerte zu definieren, von denen solche weitreichenden Gefahren ausgehen können. Die Einbeziehungen aller anderen Betriebe wäre daher meist nur eine formale Prüfpflicht ohne fachliche Auswirkungen, aber mit einem enorm höheren Prüfaufwand für die Behörden und Amtssachverständigen, wie auch Dokumentationsaufwand für die Betriebe, verbunden.

Die gewählte Begriffsdefinition wirkt sich insbesondere bei den Bestimmungen über Domino-Effekte und Umfang des Inspektionsplans (z.B. § 59j, § 59k Abs. 3 Z4, § 59l Abs. 3) aus. Dies hätte einen erhöhten zusätzlichen Zeit- und Personalbedarf zur Folge.

Angeregt wird, die Begriffsbestimmung analog zu § 84b GewO zu präzisieren und in den Erläuterungen näher auszuführen.

Zu Z 17 (§ 59 k):

In § 59k Abs. 2 wird unter anderem ausgeführt, dass „... im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen den Gegebenheiten im Seveso-Betrieb **genau** entsprechen ...“.

Zwar wird nicht übersehen, dass diese Formulierung grundsätzlich Art. 20 Abs. 2 lit. c der RL 2012/18/EU entspricht, doch wird aus Sicht der Praxis angemerkt, dass Seveso-Inspektionen wegen der Vorsorgeerfordernisse zur Anlagensicherheit auf organisatorischer, fachlicher und technischer Ebene grundsätzlich eine hohe Detailtiefe erfordern und deshalb derzeit Stichprobenprüfungen mit entsprechender Detailtiefe als Mittel der Wahl in allen Bundesländern praktiziert werden. Eine umfassende Prüfung, auch auf „genaue Übereinstimmung“ mit dem Sicherheitsbericht und anderen (in der Textierung nicht näher bestimmten) Berichten, erscheint praktisch unmöglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsgruppe „Sicherheitsberichte“ des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso unter Federführung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gerade im Begriff ist, eine Empfehlung für die Prüfpraxis zu erarbeiten. Dort wird zur Dokumentprüfung des Sicherheitsberichts im Wesentlichen eine formale Inhaltsprüfung dahingehend vorgesehen, ob die Bestimmungen der Industrieunfallverordnung im Sicherheitsbericht behandelt werden. Prüfungen auf Übereinstimmung erfolgen stichprobenweise für die jeweiligen Inspektionsschwerpunkte. Hingegen sind Prüfungen der Qualität dieser Dokumentinhalte oder gar eine Prüfung auf „genaue“ Übereinstimmung des gesamten Berichts mit den Gegebenheiten im Betrieb praktisch unmöglich, eine solche Vorschrift wäre zu unbestimmt und allumfassend.

Angemerkt wird, dass in gewerblichen Betrieben die Regelbetriebsstoffe – insbesondere die Seveso-relevanten Stoffe – in ihrer Gesamtheit, Anwendung und Mengen(verhältnissen) bekannt sind. Bei AWG-Betrieben hingegen ist oft eine umfangreiche Liste an Abfallschlüsselnummern genehmigt, von denen manche aus stofflicher Sicht unpräzise definiert sind und viele verschiedene Stoffe enthalten bzw. umfassen können. In der Praxis kommen manche der genehmigten Stoffe laufend vor, andere selten oder nur im Einzelfall, desgleichen ändert sich das Aufkommen oft im Jahresverlauf oder mit der An- und Absiedlung von potentiellen Kunden. Damit ist gerade in AWG-Anlagen eine „genaue“ Übereinstimmungsprüfung mit der bei der Inspektion vorgefundenen Situation unmöglich, es kann nur „stichprobenartig auf Einhaltung des Konsensrahmens“ im Zusammenhang mit Seveso-Stoffen geprüft werden.

Angeregt wird, diese Bestimmung analog zu § 84k Abs. 2 GewO unter Entfall des Wortes „genau“ und unter Bedachtnahme auf die Interpretation im demnächst vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herauszugebenden Prüfleitfaden abzuändern.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. die Abteilungen 2, 7 und 8